

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herold, Möller und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Einhaltung der Sonn- und Feiertagsöffnung in der Landeshauptstadt Erfurt

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3329** vom 16. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juli 2022 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Da es grundsätzlich keine Berichtspflicht der zuständigen Behörden über den Vollzug des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes an die Landesregierung gibt, liegen der Landesregierung regelmäßig keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Ausnahmeregelungen zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) erlassen und wie viel Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden. Allerdings führt die Landesregierung über die Fachaufsichtsbehörde entsprechende Erhebungen im Zusammenhang mit dem Bericht über die Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes gemäß § 16 ThürLadÖffG durch. Insofern wird auf den Bericht der Landesregierung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 (Drucksache 7/4356) verwiesen. Darüber hinaus werden Informationen zum Vollzug des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bei Bedarf eingeholt. Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt auf Nachfrage der Fachaufsichtsbehörde.

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen zur Sonn- und Feiertagsöffnung hat die Stadt Erfurt nach Kenntnis der Landesregierung ausgegeben?

Antwort:

Seit dem Jahr 2015 wurden 36 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die Verteilung der Ausnahmeregelungen auf die Jahre und Ortsteile können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Ausnahmen der Sonn- und Feiertagsöffnungen erfolgen auf der Grundlage des § 10 ThürLadÖffG.

Jahr	Anzahl der Ausnahmeregelungen	Örtliche Begrenzung
2015	14	Altstadt und teilweise die Ortsteile Bindersleben, Daberstedt, Gispersleben, Waltersleben
2016	10	Altstadt und teilweise die Ortsteile Hochheim, Daberstedt, Gispersleben, Waltersleben
2017	2	Altstadt
2018	4	Altstadt
2019	4	Altstadt
2020	0	
2021	1	Altstadt
2022	1	Altstadt

Rechtsverordnungen gemäß § 8 Abs. 2 ThürLadÖffG, in denen bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und welche Orte Wallfahrts- oder Ausflugsorte sind, hat die Landeshauptstadt Erfurt nach Kenntnisstand der Landesregierung im Bezugszeitraum nicht erlassen beziehungsweise geändert.

Auch die Bewilligung einer befristeten Ausnahme nach § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG erfolgte nicht.

2. Welche Geschäftsbereiche betrifft dies insbesondere?

Antwort:

Die Ausnahmeregelungen betrafen beziehungsweise betreffen vorrangig die Geschäfte der Altstadt sowie teilweise der Ortsteile Daberstedt, Bindersleben, Hochheim, Gispersleben und Waltersleben. Eine Begrenzung der Öffnung auf den Handel mit bestimmten Warengruppen erfolgte nicht und ist im Thüringer Ladenöffnungsgesetz auch nicht vorgesehen.

3. Wie oft wurde nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 in der Landeshauptstadt Erfurt geprüft, ob nur Geschäfte mit erteilter Sondergenehmigung an Sonn- und Feiertagen öffnen?

Antwort:

Im Zeitraum von Anfang 2015 bis zum 27. Mai 2022 wurden insgesamt 420 Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Sonn- und Feiertagsöffnung durchgeführt.

4. Gibt es regelmäßige derartige Kontrolltermine?

Antwort:

Kontrollen zur Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes erfolgen gemäß gegebener Zuständigkeit stichprobenartig sowie anlassbezogen (nach Beschwerdelage) im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

5. Wie viele Verdachtsmeldungen zu möglichen Verstößen gegen das Thüringer Ladenöffnungsgesetz gab es nach Kenntnis der Landesregierung im vorgenannten Zeitraum im Bereich der Landeshauptstadt Erfurt und wie vielen dieser Meldungen wurde mit welchem jeweiligen Ergebnis nachgegangen?

Antwort:

Zu den der Ordnungsbehörde zur Kenntnis gelangten Beschwerden werden im Regelfall anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, zu verzeichnende Verstöße sanktioniert und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsordnung veranlasst. Da die Daten statistisch nicht gesondert erfasst werden, kann diesbezüglich keine datenbasierende Aussage getroffen werden.

6. Wurden in der Vergangenheit bei Kontrollgängen entsprechende Verstöße gegen das Thüringer Ladenöffnungsgesetz festgestellt? Wenn ja, wie wurden diese sanktioniert?

Antwort:

Bei den Kontrollgängen hat die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Erfurt in der Vergangenheit Verstöße festgestellt und es wurden insgesamt 54 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und entsprechende Bußgelder verhängt.

7. Wie stellt die Landeshauptstadt Erfurt nach Kenntnis der Landesregierung aktuell und künftig sicher, dass Selbstständige und Einzelhändler das Thüringer Ladenöffnungsgesetz einhalten?

Antwort:

Die Thüringer Landesregierung hat mit der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208) in der gültigen Fassung die Behörden bestimmt, die für den Vollzug der Bestimmungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständig sind. Demnach ist die Landeshauptstadt Erfurt zuständig bezüglich der Bestimmungen zu den allgemeinen Ladenöffnungszeiten und zu den Schutzzeiten einschließlich des grundsätzlichen Verbots der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Zu den behördlichen Maßnahmen gehören neben der Beratung und der Durchführung von Kontrollen auch Ahndungsmaßnahmen und Erlasse von förmlichen Verwaltungsakten (zum Beispiel die Einleitung von Bußgeldverfahren, der Erlass von Verwarnungen und die Untersagung von unzulässigen Sonn- und Fei-

ertagsöffnungen). Diese Maßnahmen unterliegen der Ermessensentscheidung des Kontrollpersonals, das entscheiden muss, ob und wenn ja, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Werner
Ministerin